

# Haushaltssatzung

## der Ortsgemeinde Weinolsheim

### für das Haushaltsjahr 2025

#### vom 27.03.2025

Der Gemeinderat hat am 27.03.2025 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung einstimmig beschlossen. Die Haushaltssatzung ist gemäß §97 Abs.2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2025 vorgelegt worden. Die nach §§ 95 Abs. 4, 105 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung liegt mit Schreiben vom 28.05.2025 vor.

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2025**

1. im Ergebnishaushalt 2025	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.950.208,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.948.090,00 Euro
der Jahresüberschuss auf	2.118,00 Euro

2. im Finanzhaushalt 2025	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	94.533,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	850.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	688.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	162.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-256.533,00 Euro

#### § 2

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr 2025, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0,00 Euro
verzinstre Kredite	0,00 Euro
zusammen	0,00 Euro

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

###### für das Jahr 2025

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.128.469,99 €.

## § 5 Steuersätze

[1] Die **Steuersätze 2025** für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer wurden für das Kalenderjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung beschlossen.

[2] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2025** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

für den ersten Hund	60,00	Euro
für den zweiten Hund	120,00	Euro
für jeden weiteren Hund	180,00	Euro
für den ersten gefährlichen Hund	300,00	Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	450,00	Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00	Euro

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2025** festgesetzt:

[1] Weinbergshut	30,00	Euro pro Hektar
[2] Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen	50,00	Euro pro Hektar
[3] Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von		
0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro
7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro
25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro
50.000,01 Euro	und darüber	120,00

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 3.276.041,75 €. Der Stand zum 31.12.2023 beträgt voraussichtlich 3.240.048,06 € und zum 31.12.2024 dann voraussichtlich 3.257.813,06 €.

Im Jahr 2025 beläuft sich der Stand voraussichtlich auf 3.260.031,06 €.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 4.000,00 Euro überschritten sind.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Weinolsheim, den xx.xx.2025

(Dienstsiegel)

---

(Gabriele Wagner)  
Ortsbürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Absatz 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Absatz 1 GemO erfolgte am 05.03.2025 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung sowie der dazugehörigen Planunterlagen. Die Haushaltssatzung lag bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Weinolsheim hatten die Möglichkeit bis zum 26.03.2025 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung einzureichen.

Gemäß § 97 Absatz 3 GemO liegt der Haushaltsplan vom Donnerstag, 05.06.2025 bis Montag, 30.06.2025, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer R 213, öffentlich aus.

55276 Oppenheim 30.05.2025  
gez. Martin Groth  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.